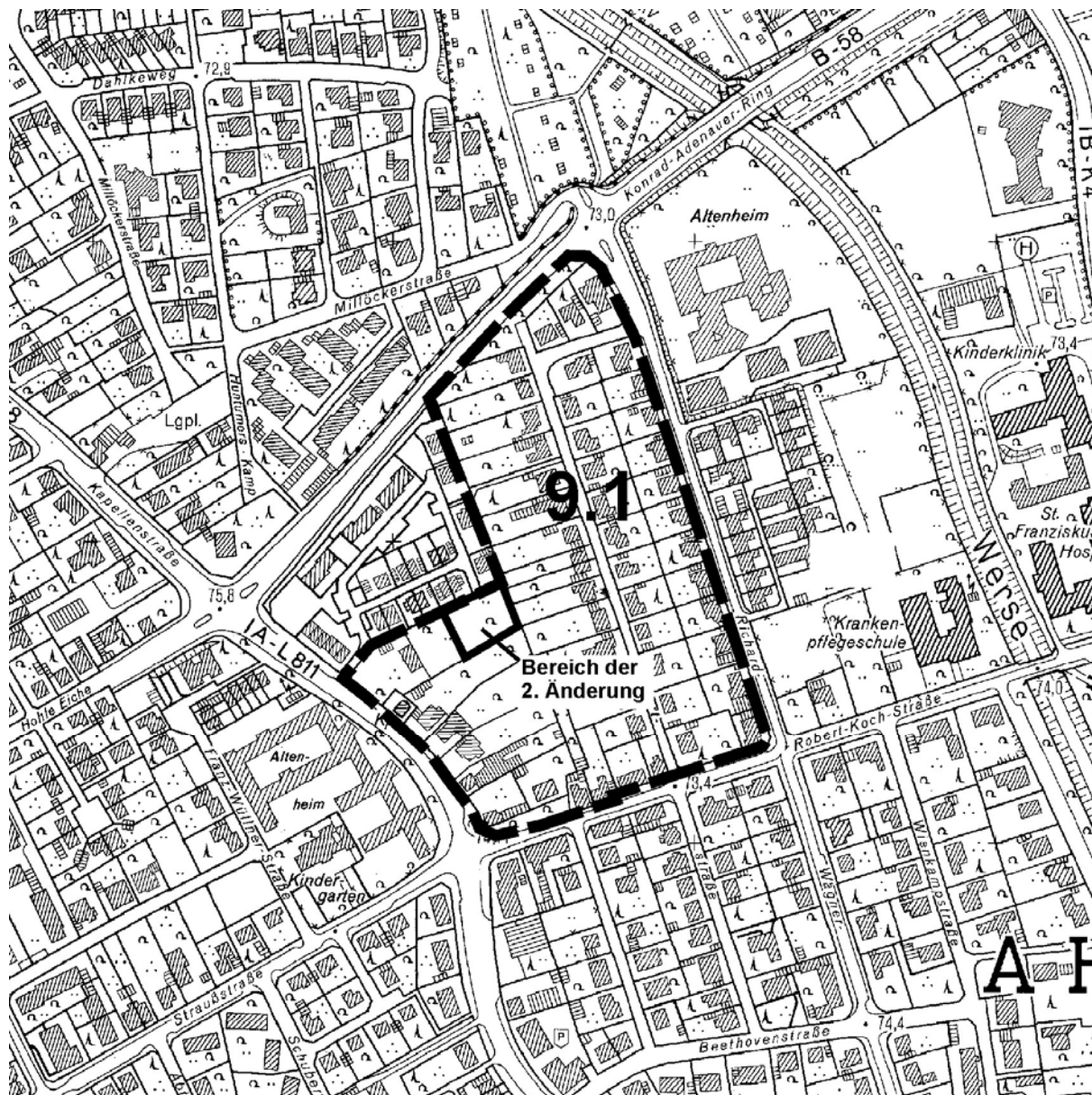


# Bekanntmachung der Stadt Ahlen

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9.1 "Mozartstraße", 2. Änderung

Satzung der Stadt Ahlen vom 02.03.2020



### 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Mozartstraße“ – einschließlich der Beschlüsse über die relevanten Stellungnahmen - gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.1 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde daher von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a BauGB abgesehen.

## 2. Geltungsbereich

Der 1.443 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.1 beinhaltet ein Wohnbaugrundstück am Ende des Franz-Liszt-Weg (ehemaliger Gartenbereich des Grundstücks Kapellenstraße 58) - Flurstück 1490, Flur 2, Gemarkung Ahlen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Nordwesten: Ausgehend von dem westlichsten Grenzstein des Flurstücks 1490 in nordöstlicher Richtung entlang der hinteren bzw. seitlichen Grenze der Grundstücke Franz-Liszt-Weg 10, 12 und 37 bis zum Grundstück Mozartstraße 35.
- Im Nordosten: In südöstlicher Richtung entlang der hinteren Grenzen der Grundstücke Mozartstraße 35, 33 und 31.
- Im Südosten: In südwestlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Kapellenstraße 54 bis zum Grundstück Kapellenstraße 58.
- Im Westen: In nordwestlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze des Grundstücks Kapellenstraße 58 bis zum Ausgangspunkt.

## 3. Hinweise

- 3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:  
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:  
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:  
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Bebauungsplan Nr. 9.1 "Mozartstraße", 2. Änderung, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 9.1 "Mozartstraße", 2. Änderung mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.1 "Mozartstraße" in Kraft.

59227 Ahlen, 02.03.2020

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger